

Nr. XIX. GP-NR  
885 /J  
1995-03-30

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Lackner  
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen

Bisher waren Subventionen von öffentlicher Hand an Tourismuswerbegesellschaften von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

Im Erlaß des BMF vom 16.6. 1994 GZ 09 0402/2-IV/9/94 bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen wird festgelegt, daß Zuschüsse zur Deckung von Unkosten des Zuschußempfängers nicht umsatzsteuerbar sind.

Ebenso wird darin festgestellt, daß ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuß dann vorliegt, wenn dadurch der Zuschußempfänger zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen, volkswirtschaftlich erwünschten Handeln angeregt werden soll.

In der Auslegung des besagten Erlasses ergeben sich in der Praxis nun unterschiedliche Auffassungen. So wurde vor kurzem in einer Entscheidung des Berufungssenates der Finanzlandesdirektion für Tirol vom 26. Jänner 1995 (Zl. 70.042-7/95) gegen den Wortlaut und Inhalt des besagten Erlasses entschieden, daß die Tätigkeit einer Tourismuswerbegesellschaft für eine Region als Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuerrechtes zu werten sei, und damit auch die dieser Tourismuswerbegesellschaft aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds zugekommenen Zuschüsse umsatzsteuerrechtlich zu erfassen seien.

Da diese Berufungsentscheidung des Senates weitreichende Folgewirksamkeit auf alle regionalen und überregionalen Tourismusverbände hat, und diese Folgewirksamkeit nicht nur zur Unklarheit innerhalb vieler Tourismusverbände, sondern auch zu erheblichen finanziellen Konsequenzen für diese Tourismusverbände führt, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den

Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A N F R A G E:

1.  
Ist Ihnen der geschilderte Sachverhalt bekannt?
2.  
Wie sieht das BMF die Verbindlichkeit des Erlasses vom 16.6. 1994, GZ 09 0402/2-IV/9)94 über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Zuschüssen?
3.  
Wie stehen Sie zu der Auslegung des Berufungssenates der FLD Tirol, wonach Zuschüsse aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds Entgeltcharakter haben und somit umsatzsteuerrechtlich zu erfassen sind?
4.  
Wie stehen Sie zu der schriftlich erteilten Auskunft des Finanzamtes Lienz vom 27.6. 1993, wonach Zuschüsse aus dem Tiroler Tourismusförderungsfonds nicht der Umsatzsteuer unterliegen?
5.  
Wie sehen Sie die Tatsache, daß eine Landessubvention entgegen dem BMF-Erlaß in der Berufungsentscheidung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden kann?
6.  
Wie sehen Sie weiters die Tatsache, daß als Konsequenz der Senatsentscheidung die Finanzbehörden in Tirol bereits entgegen dem BMF-Erlaß entscheiden und damit die Personalkosten der Tourismusgesellschaften der Umsatzsteuer unterziehen?
7.  
Werden Sie künftig bei ähnlichen Sachverhalten dafür eintreten, daß die Finanzbehörde erlaßkonform entscheidet, zumal durch Zuschüsse an Tourismusverbände offensichtlich zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen, volkswirtschaftlich erwünschten Handeln angeregt wird?